

Statuten

des Bürgerforums Rüderswil-Zollbrück (BF)

I. Zweck

Art. 1

Das Bürgerforum Rüderswil-Zollbrück (BF) ist der von politischen Parteien unabhängige Zusammenschluss bürgerlich gesinnter Rüderswilerinnen und Rüderswiler.

Art. 2

Das BF bezweckt, die Rüderswiler Bürgerinnen und Bürger für Themen der Gemeindepolitik zu interessieren und sie zu einem stärkeren politischen Engagement zu bewegen. Zu diesem Zweck organisiert das BF insbesondere Informationsanlässe, die als Plattform für die Meinungsbildung und eine aktive Mitgestaltung der Gemeinde Rüderswil dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des BF können alle in der Einwohnergemeinde Rüderswil wohnhaften Personen werden, welche sich zu dessen Zweck bekennen und dessen Bestrebungen unterstützen.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme bedingt eine 2/3-Mehrheit im Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dieser Entscheid der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er gilt auch ohne schriftliche Äusserung als erklärt, wenn innert 30 Tagen nach der zweiten Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt ist oder wenn der Wegzug aus der Gemeinde ohne Mitteilung erfolgt. Ein Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 6

Die Mitglieder werden zu Versammlungen eingeladen und haben das Recht, ihrer Meinung freien Ausdruck zu verleihen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Jedes Mitglied kann beim Vorstand verlangen, dass bestimmte Sachfragen zur Diskussion gestellt werden. Entsprechende Anträge müssen 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Antragstellende haben das Recht, ihre Anträge an der Versammlung zu begründen.

Art. 8

Jedes Mitglied bezahlt zur Deckung der Unkosten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

IV. Organisation**Art. 9**

Das BF ist als Verein im Sinne des Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert. Seine Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisorin bzw. der Revisor.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BF. Sie wird vom Vorstand schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Anlass, einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Art. 11

Einmal jährlich, in der Regel vor der ersten ordentlichen Gemeindeversammlung, behandelt die Mitgliederversammlung die folgenden Geschäfte:

- a) Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten
- b) Jahresrechnung und Revisionsbericht
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Voranschlages
- d) Mutationen
- e) Wahlen: Präsidentin / Präsident, Vorstandsmitglieder, Revisorin oder Revisor
- f) Verschiedenes: Jahresprogramm, Anregungen

Art. 12

Die Präsidentin / der Präsident kann auch Nichtmitgliedern den Zugang zur Mitgliederversammlung gestatten.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und aus mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Art. 14

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine Vertretung der verschiedenen Gemeindegebiete zu achten.

Art. 15

Die Präsidentin / der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Aus einer Familie kann jeweils nur ein Mitglied im Vorstand vertreten sein (Ehegatten sowie Angehörige in auf- und absteigender Linie).

Art. 17

Der Vorstand behandelt Fragen, welche für die in der Einwohnergemeinde Rüderswil wohnhaften Personen von Wichtigkeit sind und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlungen des BF vor.

Art. 18

Der Vorstand informiert die Mitglieder des BF über aktuelle Themen der Gemeindepolitik und gewährleistet die Öffentlichkeitsarbeit des BF.

Art. 19

Der Vorstand ist innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlages befugt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Art. 20

Eine Revisorin oder ein Revisor prüft die die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Für die Revisorin oder den Revisoren gilt die gleiche Amtsdauer wie für Vorstandsmitglieder.

V. Schlussbestimmungen**Art. 21**

Der Vorstand vertritt das BF nach aussen. Für Verpflichtungen zeichnet die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 22

Mit Ausnahme der Änderung der Statuten und der Auflösung des BF, die einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen, werden die Entscheide mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23

Entscheide in Sachgeschäften erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Wahlen sowie die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindeämter sind geheim durchzuführen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des BF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Bei einer Auflösung des BF ist das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen dem Ortsverein Zollbrück zu überweisen.

Art. 26

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2018 erlassen und in Kraft gesetzt worden.

Bürgerforum Rüderswil-Zollbrück (BF)